

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 3. Februar 1888.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 20. Oct. 1887, R. G. Bl. Nr. 121, betr. gewerbl. Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen. — 2. Kundmachung des Finanzministeriums v. 24. Oct. 1887, R. G. Bl. Nr. 123, betr. die Errichtung von Steuer- u. gerichtl. Depositenämtern in einigen Orten Galiziens. — 3. Ministerialverordnung v. 9. Nov. 1887, R. G. Bl. Nr. 3, betr. das Ueber-einkommen mit der Schweiz wegen gegenseitiger Uebernahme der dem andern Staatsgebiete noch nicht angehörig gewordenen Staatsangehörigen. — 4. Vereinbarung mit den Niederlanden wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken. — 5. Vereinbarung mit Brasilien wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken. — 6. Verzeichniß der außer-dem im Reichs- und Landesgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthaltereiverordnung v. 27. Nov. 1887, R. G. u. B. Bl. Nr. 61, betr. den Erwerb- und Einkommensteuersatz pro 1888 für die Handels- und Gewerbekammer. — 8. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Statthaltereiverordnung v. 23. Sept. 1887, Z. 43.248, betr. die Einwirkung des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, auf die Vorschriften für die politische Executionsführung. — 10. Statthaltereiverordnung v. 27. Sept. 1887, Z. 41.146, betr. die bau-gesetzlichen Vorschriften über die Aufstellung von Klein- und Zwergleßeln. — 11. Statthaltereiverordnung v. 30. Sept. 1887, Z. 46.037, betr. Verpflegungskostenreclamationen im Wege der k. u. k. Botschaft in Rom. — 12. Statthaltereiverordnung v. 30. Sept. 1887, Z. 52.603, betr. die Entlehnung der Originalmappen, Indicationskizzen und Parzellenprotokolle des Grundsteuerkatasters. — 13. Statthaltereiverordnung v. 4. Oct. 1887, Z. 53.070, betr. den Nachweis der allgem. Bildung beim Buchdruckergerber durch Abgangszeugnisse der fachl. Fortbildungsschule für Buchdrucker und Schriftgießer in Wien. — 14. Statthaltereiverordnung v. 8. Oct. 1887, Z. 53.773, betr. die Prägung von Schanz- und Denkmünzen (Medaillen). — 15. Statthaltereiverordnung v. 6. Nov. 1887, Z. 60.181, betr. die Frage des Waffenpaß-Erfordernisses für Militärpersonen zur Jagdausübung. — 16. Statthaltereiverordnung v. 11. Nov. 1887, Z. 60.211, betr. das Karatgewicht im Juwelenhandel. — 17. Statthaltereiverordnung v. 3. Dec. 1887, Z. 64.431, betr. die Bedachtnahme auf die Anlage von Demolierungsmägen bei Brückenbauten. — 18. Statthaltereiverordnung v. 20. Dec. 1886, Z. 61.182, betr. die Frage der Entlohnung von Vorstehungsmitgliedern der Gewerbevereine. — 19. Statthaltereiverordnung v. 30. Sept. 1887, Z. 52.210, betr. das Spital zu Groß-Ranizza. — 20. Statthaltereiverordnung v. 1. Oct. 1887, Z. 42.700, betr. die Kompetenz zur Verleihung von Gast- und Schankgewerben. — 21. Statthaltereiverordnung v. 14. Oct. 1887, Z. 54.993, betr. die Herstellung von Aufschriften an Verchluß- u. Kollbalken von Verkaufsgewölben an Sonntagen. — 22. Statthaltereiverordnung v. 18. Oct. 1887, Z. 56.440, betr. die Zulässigkeit der Inventurvornahme an Sonntagen. — 23. Statthaltereiverordnung v. 10. Nov. 1887, Z. 58.075, betr. den Ersatz der Abgangszeugnisse der Goldschmiedeschule in Prag mit der Befähigungsclausel für die Handwerke der Gürtler, Bronzewaarenherzeuger, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter durch die gleichen Zeugnisse der Goldschmiedeschule der k. k. Kunstgewerbeschule in Prag. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Magistrats-Directions-Erlass vom 21. Oct. 1887, Z. 695, betreffend den Journaldienst in der städt. Registratur.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 20. October 1887, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

(R. G. Bl. vom 3. November 1887, Nr. 121.)

In Ergänzung der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 150 \*) und vom 24. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 57\*\*), betreffend die Bezeichnung

\*) Siehe M. B. Bl. 1883, Nr. 5, pag. 193.

\*\*\*) Siehe M. B. Bl. 1885, Nr. 5, pag. 142.



von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, wird Nachstehendes verordnet.

In die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritt und selbständigen Betrieb der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen, werden folgende gewerbliche Fachschulen aufgenommen:

ad 1) in Betreff des Drechslergewerbes die Fachschulen für Holzindustrie in Bruck an der Mur und Gottschee;

ad 3) in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe der Staatsgewerbeschule in Bielitz;

ad 6) in Betreff des Handwerkes der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter die an der Fachschule für Edelsteinbearbeitung und Edelsteinfassung in Turnau bestehende selbständige Abtheilung für Goldarbeiter;

ad 9) in Betreff der Schlosser die Fachschulen für Bau Schlosser und Kunstschlosser an der Staatsgewerbeschule in Graz und die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe der Staatsgewerbeschule in Bielitz.

Ferner sind die Fachschule für Quincaillerie in Gablonz und die Fachschulen für Glasindustrie in Haida und Steinschönau berechtigt, Zeugnisse mit der Befähigungsclausel für Graveure auszustellen, und zwar die Fachschule in Gablonz für Metallgraveure, Guillocheure, Formenstecher und Stempelschneider und die Fachschulen in Haida und Steinschönau für Glasgraveure.

Gautsch m. p.

Sarquehem m. p.

## 2.

**Rundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1887,**  
betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in den Orten  
Halicz, Lezajsk, Mikulińce, Mizankowice, Peczenizyn, Skole, Strzyżów, Zborów, Podgórze  
und Ustrzyki dolne in Galizien.

(R. G. Bl. vom 3. November 1887, Nr. 123.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 17. Juni 1887 werden in den Orten Halicz, Lezajsk, Mikulińce, Mizankowice, Peczenizyn, Skole, Strzyżów und Zborów für die Gemeinden in den gleichnamigen Gerichtsbezirken, in Podgórze für die Gemeinden in den Gerichtsbezirken Podgórze und Skawina, dann in Ustrzyki dolne für die Gemeinden in den Gerichtsbezirken Ustrzyki dolne und Lutowiska je ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Die Amtswirksamkeit der neuen Steuer- und Gerichtsdepositenämter hat mit 1. November 1887 zu beginnen.

Jedes dieser neuen Steuerämter hat außer den den Steuerämtern als solchen obliegenden Agenden auch die cumulativen Waisenamtsgeschäfte für seinen ganzen Amtsbezirk, sowie die Gebarung mit den gerichtlichen Depositen des in seinem Standorte bestehenden Bezirksgerichtes zu besorgen, während die außerhalb des Amtssitzes der neuen Steuerämter Podgórze und Ustrzyki dolne bestehenden, doch in deren Amtsbezirke gelegenen Bezirksgerichte in Skawina, beziehungsweise in Lutowiska die Geschäfte der gerichtlichen Depositengebarung selbst zu besorgen haben.



Aus Anlaß der Errichtung der vorbezeichneten neuen Steuerämter werden von dem gedachten Zeitpunkte an

1. die im Gerichtsbezirke Halicz gelegenen Gemeinden Bludniki, Chorostków, Delejów, Dorohów, Dubowce mit der Ortschaft Dehowa, Halicz Stadt, Jezioro, Jezupol Marktflecken, Kolodziejów, Komarów, Kończaki, Kozina, Krylos mit der Ortschaft Podgrodzie, Krymidów, Lany, Maryampol Marktflecken mit der Ortschaft Wolczków, Meducha, Miedzyhorce, Ostrów, Perlowce, Pitrycz, Pufasówce mit der Ortschaft Kurypów, Sapahów, Siedliśka, Sielec, Siemikowce, Sobotów, Sokół, Temerowce, Tumirz, Tuśtań, Wiktarów, Wodniki, Żalukiew, Metropolia und Nielepiec mit der Ortschaft St. Stanislaw aus dem Steueramtsbezirke Stanislaw ausgeschieden und dem Steueramte in Halicz zugewiesen,

2. die im Gerichtsbezirke Leżajsk gelegenen Gemeinden Bidaczów, Brzoza królewska, Brzyska wola, Chodaków, Dębno, Dornbach, Gielarowa, Gillershof, Grodzisko dolne, Grodzisko górne, Gwiżdów, Hucisko, Jastrzebiec, Jelna, Königsberg, Kurylówka, Łaszczyn, Leżajsk, Łukowa, Malieniska, Opalenisko, Ozanna, Ruda, Ruchów, Siedlanka, Szaryna, Staremiasto, Wierzawice, Wola-Zarczycka, Wulka-Grodziska, Wulka-niedzwiedzka aus dem Steueramtsbezirke Łancut ausgeschieden und dem Steueramte Leżajsk zugewiesen,

3. die im Gerichtsbezirke Mikulińce gelegenen Gemeinden Baworów, Białoskórka, Czartorya, Grabowiec, Kozówka, Krzywi, Ludwikówka, Ludyżyn, Luczka, Łuka wielka, Magdalówka und Tęklówka, Mikulińce mit den Ortschaften Konopówka und Wola-Mazowiecka, Myszkiwice, Nastasów, Ostalce und Teofilówka, Proszowa, Smolanka, Skomorochy, Suszczyn, Zastawie aus dem Steueramtsbezirke Tarnopol ausgeschieden und dem Steueramte in Mikulińce zugewiesen,

4. die im Gerichtsbezirke Mizankowice gelegenen Gemeinden Aleksmanice, Berendowice, Boratyce, Borszowice, Brylińce, Bybło, Cyków, Darowice, Drozdowice, Fredropol, Gdeszyce, Grochowce, Hermanowice, Gruszatyce, Kłokowice, Kniazyce, Koniuchy, Koniusza, Kormanice, Kupiatyce, Malkowice, Młodowice, Miżyniec, Paćkowiec, Podmoysce, Różubowice, Sanoczany, Sierakosce, Solka, Stanisławczyk, Stroniowice, Wielunice, Witoszynie, Zablotce, Zrotowice, Mizankowice aus dem Steueramtsbezirke Przemyśl ausgeschieden und dem Steueramte in Mizankowice zugewiesen,

5. die im Gerichtsbezirke Peczenizyn gelegenen Gemeinden Akreszory, Bania-Berezowska, Berezów niżni, Berezów wyżni, Jabłonów Marktflecken, Kluców mały, Kluców wielki, Kowalówka, Kniaźdwór, Lucza, Luczki, Markówka, Molodiatin, Myszyn, Peczenizyn Marktflecken, Rungury, Sloboda Rungurska, Stopczatów, Tęlcza mit der Ortschaft Swirska bania aus dem Steueramtsbezirke Kolomea ausgeschieden und dem Steueramte in Peczenizyn zugewiesen,

6. die im Gerichtsbezirke Skole gelegenen Gemeinden Chaszczowanie, Grabowiec, Holowiecko, Hrebenów, Hutar, Jamelnica, Jelenkowane, Kalne, Klimiec mit der Ortschaft Karlsdorf, Korczyn, Korostów, Koziowa, Kruszelnica, Libochowa, Lawoczne, Dporzec, Drawa, Drawczyk, Ptawie, Pobuń, Podhorodec, Pohar, Różanka niżna, Różanka wyżna, Ryków, Skole, Sławsko, Smorze mit den Ortschaften Annaberg und Felicienthal, Sopot, Strynawa, niżna, Strynawa wyżna, Synowódzko niżne mit den Ortschaften Miedzybrody und Tyszowica, Synowódzko wyżne, Tarnawka, Trucharów, Tuchla, Tucholka, Tyszowiec, Urycz, Wołosianka, Wyżłów, Żupanie aus dem Steueramtsbezirke Strij ausgeschieden und dem Steueramte in Skole zugewiesen,

7. die im Gerichtsbezirke Strzyżów gelegenen Gemeinden Barycz, Blizianka, Brezeżanka, Czudec mit Vorstadt Czudec, Dobrzeców, Gbiśka, Godowa, Grodzisko, Gwoździanka, Gwoźnica górna, Gwoźnica dolna, Zawornik-Niebhlecki, Konieczkowa, Lutcza, Malówka, Markuszowa, Niebhlec, Nowawies-Czudecka, Polomya, Strzyżów mit Vorstadt Tropie mit



Letownia, Wyrznie mit Pietarówka, Zaborów mit Glinik, Zarnowa, Żyznów aus dem Steueramtsbezirke Nzeszów ausgeschieden und dem Steueramte in Strzyżów zugewiesen,

8. die im Gerichtsbezirke Zborów gelegenen Gemeinden Bialkowce, Bialogłowy, Bialofiernica, Beremowce, Bogdanówka, Bohutyn, Bzowica, Bubszczany, Chrabuzna, Cecowa, Danilowce, Mlynowce und Grabkowce eine Katastralgemeinde, Harbuzów, Hodów und Jozefówka eine Katastralgemeinde, Hufalowce, Iwaczów, Jarosławice, Jarczowce, Jactowce Serwyrz eine Katastralgemeinde, Jezierna, Jezierzanka und Zarudzie, Zarudka eine Katastralgemeinde, Kabarowce, Kalne, Korszyłów und Pohrebce eine Katastralgemeinde, Kudobińce, Kudynowce, Trawotłoki und Lawryfowce eine Katastralgemeinde, Lopuszany, Machowce, Manajów, Mszana und Żukowce eine Katastralgemeinde, Meteniów, Monilówka, Nesterowce, Neterpińce, Nuszcze, Olejów, Ostaszowce, Perepelniki, Plesniany, Podhajczyki, Pomorzany, Presowce, Rozhadów, Slawna, Tonhów, Tustogłowy Urlów, Wołosówka, Wolczkowce, Żabin, Zborów aus dem Steueramtsbezirke Zloczów ausgeschieden und dem Steueramte in Zborów, zugewiesen,

9. die im Gerichtsbezirke Podgórze gelegenen Gemeinden Dębniiki, Goltowice, Kosocice, Kurwianów, Ludwinów, Dłszowice, Piaski wielkie, Plaszków, Podgórze, Profocim, Rajsko, Soboniowice, Świątniki górne, Wola duchacka, Wróblowice, Wrząszowice, Zakrzówek, Zbydniowice und die im Gerichtsbezirke Skawina gelegenen Gemeinden Bodzów, Borek fałcki, Brzyczyna dolna, Buków, Chorowice, Gaj, Kobierzyn, Konary, Kopanka, Korabniki, Kostrze, Kulerzów, Libertów, Lufina, Lagiemniki, Mogilany, Opatkowice, Pychowice, Rzożów, Samborek, Sidzina, Skawina, Skotniki, Szwożowice, Tyniec, Włosian aus dem Steueramtsbezirke Wieliczka ausgeschieden und dem Steueramte in Podgórze zugewiesen und

10. die im Gerichtsbezirke Ustrzyki dolne gelegenen Gemeinden Ustrzyki dolne, Steskowa, Usthanowa, Zasięń, Berehy mit Siegenthal, Lodyna Dzwiniacz dolny, Wola Romanowa, Leszczowate, Hosszów, Hosszowczyk, Zadworze, Moczary, Żalowe mit der Ortschaft Zamthynie, Kabe bei Ustrzyki, Serebnica, Strwiążyk, Równia, Czarna, Lobożew, Daszówka, Żolobek, Wandrów, Telesnica oszwarowa, Telesnica janna, Sokole, Sokolowa wola und die im Gerichtsbezirke Lutowiska gelegenen Gemeinden Lutowiska, Żurawin mit der Ortschaft Poloniąskie, Krywka, Skorodne und Chodań, Smolnik bei Lutowiska, Procisne, Nasiczne, Carinąskie, Berehy górne, Stuposiany mit der Ortschaft Berezki, Ustrzyki górne, Wolosate, Dwernik mit der Ortschaft Dwerniczek, Chmiel mit der Ortschaft Chmielinczek, Ruskie, Żatwarnica mit der Ortschaft Sucherzeli, Hulskie, Kosochate, Polana, Chrewt mit der Ortschaft Ołchowiec, Serebnie male, Wydrne, Kosolin, Paniszczów aus dem Steuerbezirke Lisko ausgeschieden und dem Steueramte Ustrzyki dolne zugewiesen.

Dunajewski m. p.

### 3.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1887, wodurch ein Uebereinkommen zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Uebnahme ihrer Angehörigen, insoweit dieselben dem anderen Staate noch nicht angehörig geworden sind, kundgemacht wird.

(R. G. Bl. vom 24. November 1887, Nr. 130.)

Die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft sind durch Austausch gleichlautender Erklärungen vom 28. October 1887 und



vom 21. October 1887 übereingekommen, bezüglich der Uebnahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß jeder der contrahirenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, soferne sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären.

Caaffe m. p.

---

4.

Aus der Kundmachung der k. k. Regierung vom 10. December 1887, betreffend die Vereinbarung mit der königlich niederländischen Regierung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken.

(R. G. Bl. vom 10. December 1887, Nr. 135.)

Artikel I.

Die Angehörigen des einen der hohen contrahirenden Theile, welche auf Grund des Artikels 5 des Handelsvertrages vom 26. März 1867 auf dem Gebiete des anderen Theiles in Allem, was das Eigenthum an den Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz wie die Einheimischen zu genießen wünschen, haben die in dem betreffenden Gebiete geltenden Vorschriften zu beobachten.

In Oesterreich-Ungarn ist die Hinterlegung der betreffenden Marken bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für Oesterreich und bei jener in Budapest für Ungarn zu bewirken.

Artikel II.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird von den beiden hohen vertragschließenden Theilen mit dem Tage der in den beiderseitigen Gebieten erfolgten Kundmachung in Vollzug gesetzt werden und bleibt so lange in Kraft, als der im vorhergehenden Artikel erwähnte Handelsvertrag nicht aufgehört hat verbindlich zu sein.

---

5.

Aus der Kundmachung der k. k. Regierung vom 11. December 1887, betreffend die Vereinbarung mit der kaiserlich brasilianischen Regierung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken.

(R. G. Bl. v. 11. December 1887, Nr. 136.)

I.

Die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Brasilien und die brasilianischen Staatsangehörigen in Oesterreich-Ungarn werden in Allem, was die Marken der Waaren, oder ihrer Umhüllungen, sowie die Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.



## II.

Die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche sich in Brasilien das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, werden die diesbezüglich in Brasilien geltenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten haben.

Umgekehrt werden die brasilianischen Staatsangehörigen, welche sich in Oesterreich-Ungarn das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, gehalten sein, die Behelfe, welche nach den in Oesterreich-Ungarn geltenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind, bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest zu hinterlegen.

## III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird die Kraft und Geltung eines Vertrages haben bis zu halbjähriger Kündigung von der einen oder anderen Seite.

## 6.

## Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 116 Verordnung des Handelsministeriums vom 17. October 1887, betreffend die Herstellung und Benützung von Telephonanlagen im Anschlusse an den Staatstelegraphen.
- " " 117 Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. October 1887, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Halbstadt zur Eingangsverzollung von Maschinen der U. Nr. 284 a und b, dann 284 (bis).
- " " 118 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. October 1887, betreffend die Vermehrung der Amtstage bei der hauptzollamtlichen Expositur im Frachtbahnhofe der k. k. priv. Südbahn zu Mähleinsdorf bei Wien.
- " " 119 Verordnung des Finanzministeriums vom 7. October 1887, betreffend die Behandlung von sogenannten „Schälern oder Schälapparaten“ bei der Pauschalirung der Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.
- " " 120 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. October 1887, betreffend die Errichtung einer Expositur des k. k. Hauptzollamtes Graz für Postgegenstände.
- " " 122 Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 20. October 1887, betreffend die Verlegung des Hauptzollamtes II. Classe zu Sudweis aus dem dortigen Bahnhofe in die Stadt.
- " " 124 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. October 1887, betreffend die Bollbehandlung von leeren, gebrauchten hölzernen Petroleumfässern.
- " " 125 Kaiserliches Patent vom 5. November 1887, betreffend die Einberufung der Landtage.
- " " 126 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. October 1887, betreffend die getroffenen Vereinbarungen, bezüglich Flüssigmachung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 27. April 1887 gebührenden Versorgungsgenüsse an Witwen und Waisen der Officiere etc. und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.



- Unter Nr. 127 Gesetz vom 2. November 1887, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekruten-Contingente im Jahre 1888 bewilligt wird.
- " " 128 Verordnung des Finanzministeriums vom 2. November 1887, betreffend die Befugniß zur Auswechslung von Stempelwerthzeichen auf nicht vollständig ausgefertigten Wechseln.
- " " 129 Gesetz vom 9. November 1887, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1888.
- " " 131 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. November 1887, betreffend die Einreihung des k. k. Nebenzollamtes zu Taufers unter jene Zollämter, über welche die Ausfuhr von Pferden bedingungslos gestattet ist.
- " " 132 Verordnung des Justizministeriums vom 20. November 1887, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Bellengefängnisse des Landesgerichtes und städtisch-delegirten Bezirksgerichtes zu Innsbruck vom 1. Jänner 1888 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.
- " " 133 Gesetz vom 19. November 1887, womit Abänderungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 56) und Bestimmungen über den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassenamtes getroffen werden.
- " " 134 Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 22. November 1887, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 19. November 1887 (R. G. Bl. Nr. 133) Anordnungen in Betreff des Sparverkehrs und des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehrs des Postsparkassenamtes erlassen werden.

## 7.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der  
Enns vom 27. November 1887, Z. 63.522,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerkekammer im Jahre 1888 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

(R. G. u. B. Bl. vom 24. Jänner 1887, Nr. 61.)

Zur Bedeckung des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerkekammer für das Jahr 1888 werden auf Grund der Genehmigung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 17. November 1887, Z. 41.466, folgende Umlagen für das Jahr 1888 ausgeschrieben, und zwar:

- a) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer, eventuell Massengebühr.



- b) Ein und ein halber ( $1\frac{1}{2}$ ) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer und
- c) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer.

Pöfßinger m. p.

---

8.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 62 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. December 1887, Z. 67.003, womit der Beginn der Wirksamkeit der Landesgesetze vom 3. Juni 1886 (K. G. Bl. Nr. 39, 40, 41), betreffend die agrarischen Operationen, festgesetzt wird.
- " " 63 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. December 1887, Z. 68.281, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1888 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost.
- " " 64 Rundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 17. December 1887, Z. 58.541, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1888.

---

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. September 1887, Z. 43.248, M. Z. 313.210,

betreffend die Einwirkung des Gesetzes vom 10. Juni 1887, K. G. Bl. Nr. 74, auf die Vorschriften für die politische Executionsführung.

Mit dem Erlasse des Präsidiums der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection in Wien vom 27. Juli 1887, Z. 846/Präs., wurden dem Magistrate die Modificationen bekannt gegeben, welche in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1887 (K. G. Bl. Nr. 74) bei der Handhabung der Vorschriften über die Steuerexecutionsführung einzutreten haben.

Da die politischen Behörden bei der Einbringung liquider Geldleistungen an die Vorschriften und Executionsmittel gebunden sind, welche für die Steuerexecution bestehen (k. k. Verordnung vom 20. April 1854, K. G. Bl. Nr. 96), so wird dem Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1887, Z. 2812/M. J., zur Darnachachtung bei der Einbringung anderer liquider Geldleistungen, sowie bei sonstigen politischen Executionen eröffnet, daß hiebei jene Modificationen zu beachten sind, welche in Folge des Gesetzes vom 10. Juni l. J. (K. G. Bl. Nr. 74) die Vorschriften für die Steuerexecution erlitten haben.



## 10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. September 1887, Z. 41.146,  
M. Z. 317.348,

betreffend die Auslegung des §. 68 der Wiener (§. 76 der n. ö.) Bauordnung bezüglich  
der Aufstellung von Klein- und von Zwergkesseln.

Der Gewerbeinspector für den ersten Aufsichtsbezirk (Polizeirayon Wien) hat in seinem Jahresberichte pro 1886 unter Anderem auch eine authentische Auslegung des §. 68 der Wiener (§. 76 der n. ö.) Bauordnung in der Richtung angeregt, ob

- a) Kleinkessel in Räumen aufgestellt werden dürfen, über welchen sich Werkstätten befinden;
- b) die Aufstellung von Zwergkesseln in einem Locale in unbeschränkter Zahl zulässig ist.

Hierüber wird dem Magistrate zur eigenen Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß nach h. o. Anschauung, gegen welche das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 26. Juli 1887, Z. 8461, nichts zu erinnern befunden hat, die Bestimmung des §. 68 der Wiener, respective 76 der n. ö. Bauordnung in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 26 der Gewerbeordnung dahin aufzufassen und auszulegen ist, daß die Räume, welche unmittelbar über den Localen gelegen sind, in welchen Kleinkessel aufgestellt werden, weder zu Wohnungen noch zum beständigen Aufenthalte von Arbeitern, also auch nicht zu Werkstätten, sondern lediglich zu Magazinszwecken verwendet werden dürfen, weil der Zweck der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen ohne Zweifel in der Verhütung der Gefährdung von Menschenleben im Falle einer Kesselerplosion besteht.

Da ferner nach den angeführten Paragraphen der gedachten Bauordnungen nur für kleine einzeln verwendete Dampfkessel Erleichterungen bezüglich der Aufstellung gewährt werden und Zwergkessel zu den kleinen Kesseln (nicht Kleinkesseln) gehören, so haben im Falle der Aufstellung von mehreren Zwergkesseln in einem Locale die Erleichterungen des §. 68 der Wiener, beziehungsweise 76 der n. ö. Bauordnung überhaupt nicht Platz zu greifen.

## 11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. September 1887, Z. 46.037,  
M. Z. 320.898,

betreffend den Vorgang bei den Reclamationen der Verpflegskosten für die in hiesigen  
Spitälern verpflegten italienischen Staatsangehörigen.

Die k. und k. Botschaft am königlich italienischen Hofe in Rom hat anlässlich eines Falles, daß die Einhebung von Spitalsverpflegskosten nach italienischen Staatsangehörigen, welche in hierländischen Spitälern verpflegt worden sind, in cumulativer Weise bei der genannten Botschaft angesprochen wurden, neuerlich darauf hingewiesen, daß die Verpflegskostenangelegenheiten einen nicht geringen Theil ihrer administrativen Agenden bilde, und daß die Evidenthaltung aller Verpflegskosten-Reclamationen, die alljährlich für Tausende von Individuen von den inländischen Behörden bei dieser Botschaft anhängig gemacht werden, die größte Genauigkeit in der Führung der bezüglichen Bücher erfordert.

Weiters bemerkt die genannte Botschaft, daß die summarische Betreibung solcher Verpflegskostenangelegenheiten, wie sie in dem oberwähnten Falle erfolgt ist, Schwierigkeiten



mit sich bringe, welche nicht nur die richtige Evidenzführung in Frage stellen, sondern auch die bezüglichlichen Arbeiten wesentlich erschweren und verzögern.

Die k. und k. Botschaft in Rom stellt daher das Ansuchen im Interesse des Dienstes in Zukunft mittelst einer und derselben Note nur jene Verpflegskosten-Reclamationen gleichzeitig zu urgiren, welche auch nur mit einer Note seinerzeit anhängig gemacht worden sind, dagegen das summarische Betreiben von Zahlungen, welche mit verschiedenen Noten begehrt worden waren, zu vermeiden.

Bei diesem Anlasse bittet auch die genannte Botschaft, es möge bei Reclamationen wegen Erfasses von Verpflegskosten überhaupt die genaue Beobachtung derjenigen Bestimmungen anempfohlen werden, welche dem Magistrate auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1884, Z. 4713, hierorts unterm 8. April 1884, Z. 15.684\*), bekannt gegeben wurden und bezeichnet es schließlich als wünschenswerth, die Betreibungen nicht wie im vorliegenden Falle, im Wege des k. und k. Ministeriums des Außern, sondern directe bei der k. und k. Botschaft in Rom anhängig zu machen.

Ueber das seitens des hohen k. und k. Ministeriums des Außern unterm 26. Juni 1887, Z. 15.107, an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichtete Ersuchen und in Folge Erlasses dieses hohen k. k. Ministeriums vom 17. August 1887, Z. 11.277, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, im Sinne der obigen Ausführungen bei Betreibung von Verpflegskosten-Reclamationen die Cumulirung derartiger Angelegenheiten zu vermeiden, sowie überhaupt bei Behandlung dieser Agenden die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 8. April 1884, Z. 15.684, auf das Genaueste zu beobachten.

## 12.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 30. September 1887, Z. 52.603,  
N. Z. 323.486,**

**betreffend Anordnungen hinsichtlich der Entlehnung der Originalmappen, sowie der Indicationskizzen und Parzellenprotokolle des Grundsteuerkatasters.**

Laut Note der k. k. Finanz-Landesdirection vom 21. September d. J., Z. 41.600, wurde derselben aus Anlaß eines speciellen Falles vom hohen k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 6. September l. J., Z. 24.346, eröffnet, daß die Originalmappen des Grundsteuerkatasters ohne speciellen, hochortigen Auftrag an andere Behörden oder Organe nicht ausgefolgt werden dürfen.

Dagegen können insbesondere den Bezirkshauptmannschaften die Indicationskizzen und Parzellenprotokolle zur Benützung auf kurze Zeit und gegen intacte Rückstellung überlassen werden.

Diese Ueberlassung ist jedoch von der Voraussetzung abhängig, daß durch dieselbe weder im steuerämlichen noch im Evidenzhaltungsdienste eine Störung verursacht werde.

Die diesfällige Beurtheilung bleibt von Fall zu Fall dem Ermessen der k. k. Finanz-Landesdirection vorbehalten, welche den Steuerämtern und Evidenzhaltungsbeamten bereits die Weisung erteilt hat, eventuelle Ansuchen um Ausfolgung von Operatsheilen mit der Angabe ob, beziehungsweise auf wie lange letztere entbehrt werden können, stets an dieselbe zur Entscheidung vorzulegen, wovon der Wiener Magistrat hiemit in die Kenntniß gesetzt wird.

\*) Siehe M. B. Bl. 1884, Nr. 3, pag. 138.



## 13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. October 1887, Z. 53.070,  
M. Z. 324.434,

betreffend den Nachweis der zum Betriebe des Buchdruckergewerbes erforderlichen allgemeinen Bildung durch Abgangszeugnisse der fachlichen Fortbildungsschule für Buchdrucker- und Schriftgießerlehrlinge in Wien.

Das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien hat um die Verfügung gebeten, daß ein gutes Abgangszeugniß der unter staatlicher Aufsicht stehenden fachlichen Fortbildungsschule für Buchdruckerlehrlinge in Wien als genügender Nachweis der allgemeinen Bildung bei der Bewerbung um eine Buchdruckerei-Concession angesehen werde.

Zur Unterstützung dieses Ansuchens wurde angeführt, daß sich in Ausführung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 151, Punkt I\*) nach welcher zum Betriebe eines der im §. 15, Punkt 1 und 2 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) erwähnten Gewerbe der Nachweis über eine genügende allgemeine Bildung gefordert wird, die Praxis ausgebildet habe, ein Zeugniß über den Besuch von drei Classen einer Mittelschule als Erfüllung dieses Nachweises zu betrachten. Dieser Nachweis sei jedoch schwer zu erbringen, da an die Buchdruckerlehrlinge bei ihrer Aufnahme keine weiteren Anforderungen bezüglich der allgemeinen Bildung gestellt werden können, als das Zeugniß über die mit gutem Erfolge absolvirte Bürgerschule.

Es werde demnach den Gehilfen häufig die Möglichkeit genommen, sich als selbständige Gewerbetreibende zu etabliren, da die wenigsten in der Lage waren, vorher eine Mittelschule zu besuchen, während in der genannten Fortbildungsschule für die Buchdruckerlehrlinge in den drei Jahrgängen nicht nur eine allgemeine Bildung, sondern auch theoretisches Wissen in Bezug auf das Buchdruckergewerbe verlangt werde, so daß das Abgangszeugniß dieser Schule als genügender Nachweis für die allgemeine Bildung für Buchdrucker angesehen werden könne.

Mit Rücksicht auf die Organisation der gedachten Fortbildungsschule, deren Lehrplan so geartet ist, daß in der deutschen Sprache, im Rechnen und Zeichnen den Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, welche dem Lehrziele der drei unteren Classen einer Mittelschule nahezu gleichkommen, dasselbe in mancher Beziehung sogar überragen, und daß die allgemein bildenden Gegenstände neben den Fachgegenständen zu einem Abschlusse gebracht werden, sowie mit Rücksicht auf die vom Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer angeführten Unterstützungsgründe hat das hohe k. k. Ministerium des Innern keinen Anstand genommen, einvernehmlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium und nach gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auszusprechen, daß ein gutes Abgangszeugniß der fachlichen Fortbildungsschule für Buchdrucker- und Schriftgießerlehrlinge in Wien immerhin als ein genügender Nachweis der zum Betriebe des Buchdruckergewerbes im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 151, Punkt 1) erforderlichen allgemeinen Bildung angesehen werden kann.

Selbstverständlich bleibt es Bewerbern um eine Buchdruckerei-Concession, welche die mehrerwähnte Fortbildungsschule nicht besucht haben, unbenommen, den Nachweis der genügenden allgemeinen Bildung in anderer Weise zu erbringen.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. September 1887, Z. 3418/M. J., mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien mit Beziehung auf seine dem hohen k. k. Handelsministerium unterm 22. September 1886, Z. 3072, überreichte Eingabe zu verständigen.

\*) R. G. Bl. 1883, Nr. 5, pag. 194.



Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 8. October 1887, Z. 53.773,  
M. Z. 332.486,

betreffend das Regalrecht der Schau- und Denkmünzen- (Medaillen-) Prägung.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 27. September 1887, Z. 13.484, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß Preismedaillen bei einem Metallpräger angefertigt worden sind, einvernehmlich mit dem hohen Finanzministerium darauf aufmerksam gemacht, daß das Prägen von Schau- und Denkmünzen (Medaillen) ein a. h. Regalrecht ist, daß die Ausprägung derselben aus Gold und Silber ausschließlich dem Hauptmünz- amte in Wien vorbehalten ist, und daß auch an diesem, aus der Münzhoheit des Staates fließenden Grundsatz das Finanzministerium immer festgehalten hat.

Allerdings könne unter Umständen, z. B. wegen zu starker Beschäftigung der Münze, Privaten die Ausprägung von Medaillen aus Edelmetalle gestattet werden, und für diesen Fall verordne §. 18 des Gesetzes über Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 26. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 75) daß derlei von Privaten angefertigte Medaillen der Pünzierung zu unterziehen sind, doch haben solche Fälle immer den Charakter einer mit Bewilligung des Finanzministeriums gemachten Ausnahme von der Regel.

Ueber gleichzeitig gestelltes Ersuchen des Finanzministeriums wird der Wiener Magistrat in Folge des Eingangs bezogenen Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums aufgefordert, die im dortigen Amtsbereiche bestehenden landwirthschaftlichen Vereine, welche Ausstellungs- medaillen aus Gold und Silber zur Vertheilung bringen, diesfalls entsprechend zu instruiren, mit dem Beisatze, daß, woferne die Prägung der Medaillen bisher bei Privaten erfolgte, dieselbe nunmehr bei dem k. k. Hauptmünz- amte in Wien vornehmen zu lassen sein wird, gegebenen Falles aber zur Prägung der Medaillen bei Privaten zunächst hiezu die Zustimmung des k. k. Finanzministeriums zu erwirken sein wird.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 6. November 1887, Z. 60.181,  
M. Z. 363.728,

betreffend die Frage des Erfordernisses eines Waffenpasses zur Jagdausübung für  
Militärpersonen.

Anläßlich der von einem k. k. Corps-Commando an das hohe k. k. Reichs- Kriegs- ministerium gerichteten Anfrage, ob jene Militärpersonen, welche im Besitze einer Jagdkarte sind, zur Ausübung der Jagd überdies noch mit einem Waffenpasse versehen sein müssen, hat das gedachte hohe Ministerium dem Corps-Commando eröffnet, daß nach §. 17 der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Nr. 257 R. G. Bl., zur Ausübung der Jagd Niemand berechtigt ist, der nicht in Gemäßheit des Waffenpatentes vom 24. October 1852, Nr. 223 R. G. Bl., die Bewilligung zum Tragen der Jagdwaffen erhalten hat.

Demgemäß sind nur die activ dienenden Officiere von der Nothwendigkeit befreit, nebst der Jagdkarte auch noch den Waffenpaß zu besitzen, und auch sie nur dann, wenn sie sich



in Uniform auf die Jagd begeben, während dieselben, wenn sie sich dabei der Civilkleidung bedienen, nach der Circularverordnung des Armees-Obercommandos vom 28. August 1853 mit einem von ihrer vorgesetzten Militärbehörde auszustellenden Waffenpasse nebst der Jagdkarte versehen sein müssen.

Letzteres gilt — nach der Verordnung des Armees-Obercommando's vom 26. December 1853 — auch für die der Jagd, sei es in Uniform, sei es in Civilkleidung obliegenden der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden activen Militärbeamten. Umso mehr bedürfen die pensionirten und sonstigen nicht activen Officiere, gleichgiltig, ob sie in Uniform oder in Civilkleidung sich auf die Jagd begeben, nebst der Jagdkarte auch des Waffenpasses, und es ist zur Ausstellung desselben für sie nach der Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 23. Juni 1873 (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. October 1873, Z. 14.637), sowie zur Ausstellung der Waffenpässe für die der Jagd obliegenden, activ dienenden, jedoch der Militärgerichtsbarkeit nicht unterstehenden und für die nicht activen Militärbeamten, die Civilbehörde competent.

Auch die Personen des Mannschaftsstandes und die in keine Rangscasse eingereihten, Säge beziehenden Personen des Heeres sind von der Nothwendigkeit, zum Zwecke der Jagd nebst der Jagdkarte auch den Waffenpaß zu besitzen, nicht befreit, zu dessen Ausstellung hinsichtlich der Militärpersonen dieser Kategorie die Militär- oder Civilbehörde berufen ist, je nachdem dieselben activ sind oder nicht.

## 16.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1887, Z. 60.211,  
M. Z. 367.226,**

**betreffend die Frage der Zulässigkeit der Verwendung des Karatgewichtes im  
Juwelenhandel.**

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 28. October 1887, Z. 46.423, hat die Genossenschaft der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter an dasselbe neuerlich eine Eingabe des Inhaltes gerichtet, es möge die Anwendung des Karatgewichtes im Juwelenhandel geduldet werden, bis eine internationale Vereinbarung aus Frankreich, England, Holland und Deutschland wegen einheitlichen Vorgehens getroffen worden sei, über welches Ansuchen das genannte hohe Ministerium Nachstehendes eröffnet hat:

Eine solche Gestattung der Beibehaltung des Karatgewichtes würde unbedingt eine Aenderung der mit dem Gesetze vom 23. Juli 1871, N. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, eingeführten Maß- und Gewichtsordnung bedingen, zu welcher umso weniger ein Anlaß geboten erscheint, als, wie bereits in dem h. o. Erlasse vom 23. Februar 1879, Z. 6079 ex 1878, hervorgehoben wurde, in keinem der Staaten, welche das metrische Gewichtssystem eingeführt haben, zu Gunsten des Karatgewichtes eine Ausnahme fixirt erscheint.

Durch diese Thatsache erscheint auch das in der genossenschaftlichen Eingabe hervorgehobene Argument der Isolirung des heimischen Juwelenhandels genügsam widerlegt.

Das Verbot der Anwendung des Karatgewichtes im Juwelenhandel bezieht sich übrigens lediglich auf jenes Gebiet, auf welchem die Maß- und Gewichtsordnung die alleinige Anwendbarkeit des metrischen Systemes statuirt, d. i. die auf den inländischen, öffentlichen Verkehr.



Die bei diesem Verkehre vorzunehmende Preisbestimmung erfährt durch das Verbot des Karatgewichtes nicht die geringste Alteration, da Juwelen mit den Grammgewichten genau so gut gewogen werden können, wie nach dem Karate, und die im Artikel IV der Maß- und Gewichtsordnung stipulirten Umrechnungsschlüssel die Verwandlung des nach dem einen Systeme ermittelten Gewichtes in die entsprechende Verhältnißzahl des anderen Systemes mit Leichtigkeit ermöglicht.

Der internationale Handelsverkehr — und nur für diesen wäre ja eine internationale Vereinbarung, deren Unstatthaftigkeit übrigens im vorcitirten h. v. Erlasse vom 23. Februar 1879 bereits eingehend begründet wurde, von Bedeutung — wird durch die das Karatgewicht im inländischen öffentlichen Verkehre ausschließenden Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung nicht tangirt.

Gegen die Verwendung des Karatgewichtes im internationalen Verkehre mit ausländischen Juwelenhändlern und den Ursprungsländern der Juwelen besteht sohin kein Anstand.

Ebenso ist es zulässig, daß die Juwelenhändler für ihren persönlichen Gebrauch und zum Zwecke der Vergleichung Karatgewichte im Besitze haben, welche jedoch im Sinne der Verordnung vom 28. März 1881, N. G. Bl. Nr. 31\*), in ihren Verkaufsstätten nicht vorgefunden werden dürfen, und einer Michtung und Stempelung nicht unterzogen werden können.

Hievon ist die Genossenschaft der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß nach dem obigen Erlasse des k. k. Handelsministeriums der fraglichen Eingabe, insoferne selbe die Beibehaltung des Karatgewichtes auch im inländischen öffentlichen Verkehre anstrebt, keine Folge gegeben werden kann, und auf die Durchführung der bezüglich Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung, sowie der Verordnungen vom 28. März 1881, N. G. Bl. Nr. 30 und 31, ein um so strengeres Auge zu verwenden sein wird, als es sich hier um Gewichte zur Messung von Verkehrsobjecten handelt, bei welchen selbst die geringsten Gewichts-differenzen in pecuniärer Beziehung bedeutende Werthunterschiede involviren.

## 17.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. December 1887, Z. 64.431,  
M. Z. 394.689,**

**betreffend die Bedachtnahme auf die Anlage von Demolirungsminen bei Brückenbauten.**

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. November 1887, Z. 15.872, ist es nach einer Mittheilung des hohen k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 9. September 1887, Abtheilung 8, Z. 3191, bei Ausführung einer Flußbrücke vorgekommen, daß der zur Aufnahme von Demolirungsminen in Aussicht genommene Brückenpfeiler ohne Rücksicht auf diese Minenanlage aufgemauert wurde, und daß die Ausführung dieser Anlage, wenn das k. und k. Reichs-Kriegsministerium von derselben im gegebenen Falle nicht ausnahmsweise Umgang genommen hätte, mit einer theilweisen Abtragung des Pfeiler-mauerwerkes verbunden gewesen wäre.

In Folge des oben bezogenen Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern wird der Magistrat aufgefordert, derartigen Vorkommnissen auf das Sorgsamste vorzubeugen, weil das k. und k. Reichs-Kriegsministerium in ähnlichen künftigen Fällen unnachsichtlich auf der Durchführung der projectirten Minenanlagen, daher auf der Abtragung des betreffenden Pfeilers bestehen würde.

\*) N. G. Bl. 1881, Nr. 3, pag. 98.



## 18.

Der in der Versammlung der Schuhmachergenossenschaft in Wien vom 22. März 1886 gefaßte Beschluß auf Fixirung einer Dotation von 800 fl. für den Genossenschaftsvorsteher und von 400 fl. für den Vorsteher = Stellvertreter, dann einer Entlohnung von sechs Ausschüssen mit dem Jahresbetrage von je 100 fl. wurde von der k. k. n. ö. Statthalterei von Amtswegen behoben, weil nach §. 17 der gegenwärtig noch in Geltung stehenden Statuten das Amt der Vorstandsmitglieder unentgeltlich zu besorgen ist, mithin der in der gedachten Richtung gefaßte Beschluß der Genossenschaftsversammlung den Statuten nicht entsprach.

Die Genossenschaft wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Remuneration ihrer vorgenannten Functionäre für die Zukunft beabsichtigt werden sollte, sie bei Abfassung der neuen Statuten etwa durch Weglassung der im Schlußabsatze des §. 17 des Normalstatutes angeführten Stelle, wonach „das Amt eines Ausschußmitgliedes unentgeltlich ist“, diesfalls Vorsorge zu treffen haben wird.

(Statthalterei-Erlaß vom 20. December 1886, Z. 61.182, M. Z. 335\*.)

## 19.

Laut Verordnung des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 12. October 1886, Z. 48.257, wurde das bürgerliche Spital zu Groß-Ranizsa in die Reihe der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen.

(Statthalterei-Erlaß vom 30. September 1887, Z. 52.210, M. Z. 323.494.)

## 20.

Die k. k. Statthalterei hat das Gesuch des L. A., Gast- und Cantinenwirthes in F., um Ertheilung der Concession zur Ausübung der Cantinenwirthschaft für die bei der Donau-regulirungs-Unternehmung beschäftigten Arbeiter in Niederösterreich, und zwar in den Bezirken Bruck a. d. Leitha, Groß-Enzersdorf, Hernals, Krems, Korneuburg und Wien zurückgewiesen, weil die k. k. Statthalterei zur unmittelbaren Verleihung von derlei Concessionen mit Uebergehung der competenten Gewerbsbehörden erster Instanz nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes nicht berechtigt ist.

(Statthalterei-Erlaß vom 1. October 1887, Z. 42.700, M. Z. 320.509.)

## 21.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 3. October 1887, Z. 28.764, anlässlich einer Eingabe der Genossenschaft der Schilder- und Schriftenmaler ausgesprochen, daß die Ausführung von Auf-

\*) Bestätigt durch Handelsministerial-Erlaß vom 27. September 1887, Z. 35.458.)



schriften an der Außenseite der Verschluß- und Rollbalken von solchen Verkaufsgewölben, in denen ein Gewerbe schon im Betriebe ist, sowie die bloße Ausbesserung und Abänderung solcher Aufschriften als eine Instandhaltungsarbeit im Sinne des §. 75, Abf. 2 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, anzusehen ist, welche erforderlichen Falles an Sonntagen vorgenommen werden kann.

(Statthaltereie-Erlaß vom 14. October 1887, Z. 54.993, M. Z. 335.304.)

---

## 22.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 11. October 1887, Z. 35.348, ist die Vornahme der Inventur in einem Geschäfte nicht als gewerbliche Arbeit im Sinne des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, anzusehen, und ist es daher gestattet, zur Inventur auch jene Stunden eines Sonntags zu verwenden, für welche zufolge des obigen §. 75 und der bezüglichen Ministerialverordnungen die Sonntagsruhe vorgeschrieben ist, doch müssen bei Inventuren in Handelsgeschäften in solchem Falle die Thüren des Geschäftslocales entweder geschlossen gehalten oder das Geschäft durch ausgehängte Tafeln als „geschlossen“ bezeichnet werden.

(Statthaltereie-Erlaß vom 18. October 1887, Z. 56.440, M. Z. 338.149.)

---

## 23.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 20. October 1887, Z. 37.412, werden von der in der Ministerialverordnung vom 17. Sept. 1883, R. G. Bl. Nr. 150\*), angeführten, unter Punkt 5 in Betreff des Handwerks der Gürtler und Bronzewaarenherzeuger und unter Punkt 6 in Betreff des Handwerks der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter zur Ausstellung von Abgangszeugnissen mit der Befähigungsklausel für berechtigt erklärten Goldschmiedschule in Prag keine Abgangszeugnisse mehr ausgegeben.

Hingegen werden die im Schuljahre 1887/88 den letzten Jahrgang der Goldschmiedschule an der k. k. Kunstgewerbeschule in Prag absolvirenden Schüler, beim Zutreffen der sonstigen vorgeschriebenen Bedingungen Abgangszeugnisse mit der Befähigungsklausel für die genannten Gewerbe von der Direction der k. k. Kunstgewerbeschule in Prag erhalten.

(Statthaltereie-Erlaß vom 10. November 1887, Z. 58.075, M. Z. 367.225.)

---

\*) M. B. Bl. 1883, Nr. 5, pag. 133.



## II.

### Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 18. October 1887, Z. 6552, M. Z. 72.036.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die in dem vorgelegten Plane mit AB bezeichnete, zwischen der Foch- und Wolfganggasse gelegene neue Gasse im V. Bezirke mit dem Namen „Koflergasse“ zu benennen, nachdem die früher mit diesem Namen bezeichnete Gasse später mit dem Namen „Diehlgasse“ bezeichnet wurde.

Vom 18. October 1887, Z. 3438 ex 1885, M. Z. 234.629/1884.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird der Bericht des Magistrates in Betreff der in einer Anzahl von Häusern bestehenden Dachbodenreservoirs sowie hinsichtlich der vom Magistrate im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte und Stadtphysicate unternommenen Schritte zur Beseitigung der mit dem Bestande dieser Reservoirs verbundenen sanitären Uebelstände zur Kenntniß genommen.

Unter Einem wird beschlossen, dem §. 3 der Kundmachung vom 1. November 1880, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, folgende Fassung zu geben:

„Das Wasser für Genußzwecke ist direct aus dem Zuleitungsrohre zu entnehmen, darf daher nicht durch ein Hausreservoir bezogen werden. Eine Ausnahme hievon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen nach Maßgabe der zu erhebenden localen Verhältnisse zugestanden werden, wenn keine Bedenken in sanitärer Beziehung entgegenstehen.“

Endlich ist der Magistrat zu beauftragen, zu berichten, ob es sich nicht empfehlen würde, bei Erbauung neuer Häuser, in welchen mehrere Steiglinien der Hochquellenleitung hergestellt werden sollen, die Vorlage der Installationspläne behufs Genehmigung durch den Magistrat, und die Hinterlegung dieser Pläne beim Stadtbauamte anzuordnen, beziehungsweise diesfalls geeignete Anträge zu stellen.

Vom 10. October 1887, Z. 5020, M. Z. 207.161.

Das Ansuchen der Aufseher von acht Stationen der Aquäductstrecke der Hochquellenleitung um Bewilligung von Quartiergeldern oder Anweisung von Naturalwohnungen wird abgelehnt.



Vom 18. October 1887, Z. 4933, M. Z. 217.565.

Ueber das Ansuchen des f. e. Ordinariates um Creirung eigener Religionslehrer an den städt. Bürgerschulen wird auf Grund des Gutachtens der I. Section nach dem Antrage der III. Section beschlossen:

Der Gemeinderath spricht aus, daß die Remuneration der katholischen Religionslehrer an den Bürgerschulen von 30 fl. per Jahr und Unterrichtsstunde keine genügende Entlohnung ist, übrigens als solche auch niemals angesehen wurde, ist aber der Meinung, daß auch durch die vom Bezirksschulrath vorgeschlagene Erhöhung der Remuneration von 30 auf 45 fl. den bestehenden Uebelständen nicht abgeholfen würde.

Der Gemeinderath anerkennt, daß den bestehenden Uebelständen bei Ertheilung des Religionsunterrichtes an den Bürgerschulen nur durch die dringend nöthige Bestellung eigener Religionslehrer abgeholfen werden könne.

In Erwägung jedoch, daß die Commune Wien für die Kosten dieses Unterrichtes nach der dormaligen Gesetzgebung nicht aufzukommen hat, daß diese Kosten vielmehr in erster Linie dem n. ö. Religionsfonde zur Last fallen, ist die Commune Wien nicht in der Lage, dem Ersuchen des f. e. Ordinariats um Bestellung eigener Religionslehrer an den Bürgerschulen zu entsprechen.

Der Bezirksschulrath wird ersucht, ein Gutachten abzugeben und eine Aufstellung darüber vorzulegen, wie viele eigene Religionslehrer an den Bürgerschulen Wiens und mit welchen Kosten dieselben angestellt werden müßten.

Unter Einem wird der Magistrat aufgefordert, wegen Ersatzes der bisher von der Commune für die katholischen Religionslehrer an den Bürgerschulen vorschußweise ausgelegten Remunerationen aus dem n. ö. Religionsfonde binnen vier Wochen geeignete Anträge zu stellen.

Vom 24. October 1887, Z. 6436 (VII. Section), M. Z. 303.076.

Zur Ausg.-Nubr. XX 9 „Verschiedene Erfordernisse für das Feuerlöschwesen“ wird anstatt des vom Magistrate beantragten Zuschußcredits von 1530 fl. ein solcher von nur 1000 fl. bewilligt, und ist dem Magistrate zu bedeuten, daß diese Restringirung aus dem Grunde erfolgte, damit in Zukunft mit möglichster Sparsamkeit vorgegangen werde.

Zur Vermeidung von Wagenauslagen für Inspicirungen der Feuerwehr-Filialen sollen in Zukunft die Personenwagen der Feuerwehr und die eigenen Pferde derselben verwendet werden.

Vom 25. October 1887, Z. 559, M. Z. 182.300 ex 1886.

Die vom Magistrate hinsichtlich der vom Stadtbauamte vorgeschlagenen Aenderungen, respective Verbesserungen im Systeme der Granitwürfelpflasterungen gestellten Anträge werden abgelehnt, und es wird beschlossen, das Stadtbauamt zu beauftragen, die Durchführung der vom Gemeinderathe ursprünglich gegebenen Vorschrift über Straßenpflasterungen strenge zu überwachen.

Vom 28. October 1887, Z. 7125, Präs. Z. 599.

Nach dem Antrage der I. Section gibt der Gemeinderath zu nachfolgenden Bestimmungen der Statuten des Centralvereines zur Beköstigung armer Schulkinder in Wien seine Zustimmung:



## §. 14.

Zum Kaufe und Verkaufe von Immobilien und zur Aenderung der §§. 1—3 der Vereinsstatuten, dann zur Fusionirung mit anderen Vereinen in Folge Beschlusses der Generalversammlung ist die Zustimmung des Gemeinderathes der Stadt Wien erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das gesammte Vermögen an die Gemeinde Wien zu ähnlichen humanitären Zwecken.

## §. 16.

Der Verwaltungsausschuß besteht mit Einschluß des Präsidenten und dessen Stellvertretern aus mindestens 18 und höchstens 30 Mitgliedern. Hievon werden 6 Mitglieder von dem Wiener Gemeinderathe aus dessen Mitte in öffentlicher Sitzung gewählt. Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt (§. 14 lit. c).

Die Functionsdauer beträgt drei Jahre; nach Ablauf des Trienniums hat das Mitglied aus dem Ausschusse zu scheiden. Der Ausscheidende kann jedoch wieder gewählt werden. Nur im ersten Triennium wird diese Functionsdauer insoferne beschränkt, als nach Ablauf des ersten Jahres von den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der dritte Theil durch das Los zum Austritte bestimmt wird und ein gleicher Vorgang im zweiten Jahre erfolgt, bis im dritten Jahre die noch übrigen Gewählten ausscheiden.

Dieser Vorgang ist auch in den folgenden Jahren zu beobachten.

Die Delegirten des Gemeinderathes behalten ihr Mandat für die Functionsdauer insolange, als sie auch Mitglieder des Gemeinderathes bleiben.

Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung durch Cooptation aus den Vereinsmitgliedern zu ergänzen.

In der auf die Cooptation folgenden Generalversammlung hat sich der Cooptirte der Neuwahl zu unterziehen.

Vom 28. October 1887, Z. 6939, Nr. Z. 326.207.

Das Ansuchen des Custos der permanenten Lehrmittelausstellung um Anweisung einer Naturalwohnung im alten Rathhause für den mit der Ueberwachung dieser Ausstellung betrauten Aushilfsdiener wird abgewiesen.

An Nichtausstellungstagen hat der Hausaufseher im alten Rathhause über Wunsch die Ausstellungsräume aufzusperren und dieselben zu beaufsichtigen.

Zur Deponirung der Brennmaterialien im systemisirten Ausmaße von 2 Klaftern (gleich 7 Raummeter) harten verkleinerten Holzes wird der Keller Nr. d zur Verfügung gestellt und wird auch die Benützung eines Theiles der Dachbodenabtheilung top. Nr. 152 nachträglich genehmigt.

Vom 9. November 1887, Z. 6958, Nr. Z. 331.135.

Der Bericht über die Vertheilung der Interessen des Waisenfondes aus den Jahren 1884 und 1885 wird mit nachfolgenden Bemerkungen zur Kenntniß genommen:

1. Der Bericht über die Vertheilung der Interessen des Waisenfondes ist alljährlich zu erstatten, und ist es behufs Vorlage desselben nicht nothwendig, daß die Zinsen vollständig aufgebraucht sind. Dieselben sollen nur nach Bedürfniß vertheilt werden.

2. Ist auch anzugeben, aus welchem Grunde eine Aushilfe gegeben wurde.



3. Die Zinsen sind nicht als Aushilfe für die Pflegeparteien zu verwenden, sondern sind vor Allem die erforderlich werdenden außerordentlichen Auslagen für die Waisenkinder aus denselben zu bestreiten.

4. Für eine und dieselbe Person darf nur einmal im Jahre der Betrag von 50 fl. verwendet werden.

Vom 17. November 1887, Z. 4907, M. Z. 67.903.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, das mit dem n. ö. Landesauschusse hinsichtlich der Verleihung des Wiener Heimatsrechtes für alle an der Wiener Gebärhaus-Zahlabtheilung geborenen Kinder gegen Erlag einer Taxe von 60 fl. für jedes Kind zu verlängern; dieses neuerliche Uebereinkommen wird jedoch nur auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen.

Vom 17. November 1887, Z. 7256 u. 7420, M. Z. 382.541/1886 u. 355.305.

Ueber den Bericht des Magistrates bezüglich der Regulirung der Marktgebühren und der Einhebung derselben in eigener Regie der Gemeinde werden nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der vom städt. Marktcommissariate ausgearbeitete Marktgebührentarif wird mit der einen Abänderung genehmigt, daß die Gebühr für die Standplätze der auswärtigen Producenten und Händler (Ladparteien), welche keine Stände benützen, sondern ihre Feilschaften entweder auf dem Boden auslegen oder in Gefäßen feilbieten, per Quadratmeter Belegfläche und Tag mit 3 kr. festgesetzt wird. Die Tiefe eines Standes kann je nach den räumlichen Verhältnissen bis 2 Meter betragen.

Falls es nach den Platzverhältnissen zulässig erscheint, einem Ständebesitzer einen Platz mit größerer Tiefe einzuräumen, so hat derselbe für das Uebermaß, welches über die normalmäßige Tiefe von 2 Meter benützt wird, eine Mehrgebühr von 2 kr. per Quadratmeter ohne Unterschied der Lage des Verkaufsplazes zu entrichten.

Die im bisherigen Marktgebührentarife enthaltenen Stationirungsgebühren werden aufgelassen.

2. Dieser Gebührentarif ist der hohen k. k. n. ö. Statthalterei in Gemäßheit der Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Genehmigung vorzulegen und hat mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit zu treten.

3. Vom 1. Jänner 1888 sind die Marktgefälle in eigener Regie einzuhoben und wegen der diesfalls erforderlichen Vorkehrungen die weiteren Verhandlungen vom Magistrate zu pflegen.

4. Mit Rücksicht auf die Neueinstellung einer Gebühr von 6 kr. für Wagen, mit welchen Milch zugeführt wird, sowie mit Rücksicht auf die im Magistratsberichte eingehend entwickelten Gründe eines muthmaßlichen minderen Erträgnisses aus diesem Titel, andererseits aber in Anbetracht des Umstandes, daß durch den von auswärtigen Personen in Wien betriebenen bedeutenden Milchhandel die einheimischen Gewerbetreibenden dieser Branche arg benachtheiligt sind, werden der Magistrat und das Marktcommissariat beauftragt, dem Milchhandel ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und auf Grund der zu sammelnden Erfahrungen dem Gemeinderathe seinerzeit geeignete Anträge zu stellen.

5. Die Gebühr für den Verkaufsstand des Approvionirungs-Vereines am Rärtnerthormarkte wird auf jährlich 1000 fl. erhöht.



Vom 18. November 1887, Z. 6623, M. Z. 250.447.

Vom Beginne des Schuljahres 1887/88 an hat die Auszahlung der Remunerationen sämtlicher, sowohl stabil als auch aus Hilfsweise bestellten provisorischen Religionslehrer an den städt. Bürgerschulen in zehn monatlichen Decursivraten zu erfolgen.

Vom 18. November 1887, Z. 7185, M. Z. 398.679 ex 1886.

Die vom Magistrate vorgelegte „Vorschrift, betreffend die Lieferung der Victualien für die Waisenhäuser der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ wird genehmigt.

Rom 18. November 1887, Z. 7349 (vertrl.), M. Z. 294.401.

Das Marktcommissariat wird neuerdings und für immer beauftragt, in der thermochemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf so wie früher die Aufsicht zu üben.

Vom 26. November 1887, Z. 2812 (I. Section), M. D. Z. 141.

Der Bericht des Magistratsdirectors mit den Erhebungen, betreffend die Nichteintragung des Rechtes der Gemeinde Wien auf den Durchgang durch die Artilleriekaserne am Rennweg in das Grundbuch, wird zur Kenntniß genommen und beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, alle öffentlichen Durchgänge in das städt. Lagerbuch einzutragen und bei jedem Durchgange anzumerken, ob derselbe ein auf einer Servitut beruhender oder ein freiwillig eröffneter ist.

Vom 26. November 1887, Z. 280, M. Z. 355.743 ex 1886.

Ueber den Magistratebericht, betreffend den Modus bei Restzahlungen an städt. Contrahenten, wird beschlossen, weder eine Aenderung an den Vorschriften noch einen Zusatz zu denselben zu machen, sondern es wird der Magistrat dafür Sorge zu tragen haben, daß bei Auszahlung der Restbeträge an die städt. Contrahenten von diesen eine förmliche Quittung in Gemäßheit des §. 1426 a. b. G. B., also nicht bloß eine einfache Empfangsbestätigung ausgestellt werde.

Weigert sich der städtische Contrahent eine solche Quittung auszustellen, so ist er auf den Klageweg zu verweisen und der Restbetrag nach §. 1425 a. b. G. B. gerichtlich zu deponiren. Das Formulare der Quittung ist vom Magistrate zu entwerfen und der I. Section zur Ueberprüfung vorzulegen.

Vom 29. November 1887, Z. 7699, M. Z. 270.594.

Anlässlich der bevorstehenden Eröffnung des städtischen Volks-Douchebades im Hause Nr. 9 Mondscheingasse, VII. Bezirk, werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Für den Betrieb dieses Bades sind a) ein Bademeister mit einem monatlichen Bezuge von 60 fl. und der Naturalwohnung des derzeitigen Hausbesorgers gegen vierzehntägige, beiden Theilen jederzeit zustehende Kündigung; b) zwei Badediener mit dem Taglohne von je 1 fl. 15 kr. und zwei Badedienerinnen mit dem Taglohne von je 1 fl. ohne Festsetzung einer Kündigung (somit lediglich im Taglohnsverhältnisse) aufzunehmen.



2. Dem Bademeister obliegt der Dienst an der Casse, die Ueberwachung und unmittelbare Leitung des Feuerungs- und Badebetriebes, die Beaufsichtigung und Entlohnung des übrigen Badebetriebspersonales, die Verantwortung für die Badewäsche und das sonstige Bade-Inventar, endlich die Berrichtung der Hausmeisterdienste im Hause Nr. 9 Mondscheingasse. — Die Frau des Bademeisters hat denselben in seinem Dienste an der Casse zu unterstützen und ihn zu substituiren, wenn er sich behufs Beaufsichtigung des Bades entfernen muß. Ebenso hat dieselbe zeitweise eine Nachschau über das Gebaren der Dienerinnen im Frauenbade vorzunehmen.

Die Dienstleistungen der Badediener und Dienerinnen, welche Personen vom Bauamte im kurzen Wege aufzunehmen, respective zu entlassen sind, werden denselben durch das Bauamt, respective den Bademeister zugewiesen.

3. Dem derzeitigen Hausbesorger im Hause Nr. 9 Mondscheingasse, ist sein Dienstposten und seine Naturalwohnung vierzehntägig zu kündigen.

4. Die Badezeit ist an Wochentagen von 3 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends, an Sonntagen von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags. Das Bauamt wird jedoch unter Einem beauftragt, bezüglich der Badezeit, respective einer eventuellen Aenderung derselben Erfahrungen zu sammeln und Vorschläge zu erstatten.

Endlich ist für eine genügende Annoncirung der Eröffnung des Bades und der Badestunden Sorge zu tragen.

Vom 29. November 1887, Z. 7600, M. Z. 351.172.

Bezüglich der Umhüllung der öffentlichen Denkmale während des Winters wird beschlossen:

1. Das Haydn-Denkmal ist offen zu belassen, somit mit einem Schutzgehäuse nicht zu versehen.

2. Die Umhüllung der Brunnenfiguren des „Donauweibchen“ ist in gleicher Weise wie in den Vorjahren vorzunehmen.

3. Die Hauptfigur des Schubert-Monumentes darf auch im Winter frei bleiben, die Reliefs müssen jedoch wie bisher eingehüllt werden.

Vom 29. November 1887, Z. 7593, M. Z. 292.683.

Die vom Magistrate vorgeschlagenen Aenderungen der „Vorschrift über die Bestellung der Contrahenten für die Zimmermannsarbeiten und Lieferungen zur Erhaltung der städtischen Donau-, Donaucanal- und Wienflußbrücken“ werden genehmigt\*).

Vom 2. December 1887, Z. 7762 (VIII. Section), M. Z. 102.721.

In Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 5. Juli 1887, Z. 2622\*\*), wird nunmehr nach Vergrößerung des Fleischmarktplazes in der Großmarkthalle, die Concentrirung des Marktverkehrs mit Fleisch und Wildpret in der Großmarkthalle auf dem täglichen Fleischmarkt durchgeführt und der Verkauf der Beiladungen von Fleisch und Wildpret in der Kälberhalle am Central-Viehmarkte nicht mehr gestattet.

\*) Diese Vorschrift ist im Selbstverlage des Magistrates erschienen.

\*\*) Siehe M. B. Bl. Jahrgang 1887, Nr. 7, S. 157.



Vom 24. November, 2. und 6. December 1887, Z. 5871, W. Z. 396.683.

Bezüglich der Gebühren für die Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung werden folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Vom 1. Jänner 1888 an hat bei der Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung ausschließlich das metrische Maß zur Anwendung zu kommen, und wird das Wasser nach Hektolitern abgegeben.

II. Behufs der Wasserabgabe nach Hektolitern wird als Basis für die Bemessung der Quantität des zum gewöhnlichen (normalen) Haushaltungsbedarf abzugebenden Wassers ein Quantum von täglich 25 Litern für jeden Einwohner festgesetzt.

Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchtheile eines Hektoliters, so sind 25 Liter außer Rechnung zu lassen, während die Bruchtheile von 50 und 75 Liter als 1 Hektoliter in Rechnung zu stellen sind.

III. Bei jenen Wasserabnehmern, welche das Recht zum Bezuge eines bestimmten Wasserquantums aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung durch Capitalszahlung erworben haben, ist eine Umrechnung auf Hektoliter vorzunehmen.

Die bei der Umrechnung der Eimer auf Hektoliter entstehenden Bruchtheile sind auf die nächste durch 10 theilbare Literanzahl zu erhöhen.

IV. Das Minimalquantum der Wasserabgabe, welches derzeit 10 Eimer = 5.66 Hektoliter per Tag beträgt, wird mit 5 Hektolitern per Tag festgesetzt, und hat diese Bestimmung auch auf jene Wasserabnehmer Anwendung zu finden, welche ein fixes Quantum von 5 Eimern durch eine Abzweigung von der Hausleitung, jedoch vor dem Wassermesser derselben, beziehen.

V. Die Bestimmung, daß bei der Erhebung der für den normalen Bedarf eines Hauses gelieferten Wassermenge eine Mehrverwendung bis zu 10% des obigen normalen Ausmaßes (25 Liter) außer Rechnung zu lassen ist, bleibt in Kraft.

VI. Der Wasserpreis für den normalen Bedarf, welcher bisher mit 1 fl. per Jahr für jeden Eimer täglich bemessen ist, was per Hektoliter 1 fl. 76.7 kr. beträgt, wird mit 2 fl. 50 kr. per Hektoliter und Jahr festgesetzt.

VII. Der Wasserpreis für den außergewöhnlichen und industriellen Bedarf wird mit 4 fl. per Hektoliter und Jahr festgesetzt. Der Wasserpreis für die Vorortegemeinden und für die außerhalb Wiens bestehenden, mit Hochquellenwasser dotirten Anstalten, welcher bisher mit 2 fl. per Jahr für jeden Eimer täglich bemessen ist, was per Hektoliter 3 fl. 53.4 kr. betragen würde, wird auf 5 fl. per Hektoliter und Jahr festgesetzt.

VIII. Der Wasserpreis für eine anderweitige Wasserabgabe in den Vororten, welcher bisher einschließlich der Betriebskosten mit 3 fl. per Jahr für jeden Eimer täglich normirt ist, was per Hektoliter 5 fl. 30.1 kr. betragen würde, wird ausschließlich der Betriebskosten mit 5 fl. per Hektoliter und Jahr festgesetzt, und werden außerdem die Betriebskosten für jeden Hektoliter nach den allgemeinen Bestimmungen eingehoben werden.

IX. Der Wasserpreis für städtische Zwecke, welcher bisher mit 1 fl. 20 kr. per Jahr für jeden Eimer täglich berechnet wird, was per Hektoliter 2 fl. 12 kr. beträgt, ist mit 2 fl. 50 kr. per Hektoliter und Jahr in Rechnung zu stellen.

X. Für die Wasserabgabe an Anstalten, wie Spitäler, Kasernen etc., haben vorbehaltlich besonderen Uebereinkommens die für die Wasserabgabe an Private festgesetzten Preisbestimmungen zu gelten und daher die im Sinne der neuen Bestimmungen abgeänderten Wasserzinsse und Betriebskosten, insoferne vertragmäßige Vereinbarungen nicht entgegenstehen, ebenfalls vom 1. Jänner 1888, eventuell von dem aus dem Vertrage sich ergebenden späteren Zeitpunkte in gleicher Weise, wie bei der Wasserabgabe für die analogen Bedarfszwecke der Privaten, in Anwendung zu kommen.



XI. Der jeweilig constatirte Wasser-Mehrverbrauch, welcher bisher mit 1 fr. per Eimer eingehoben wird, was per Hektoliter 1·8 fr. beträgt, wird mit 2 fr. per Hektoliter für Sommer und Winter im gleichen Maße normirt.

XII. Die Betriebskosten, welche jetzt mit jährlich 20 fr. für jeden Eimer täglich bemessen sind, werden mit 50 fr. per Hektoliter festgesetzt, was dem Betrage von 28 fr. per Eimer gleichkommt, da dieser Betrag auf Hektoliter umgerechnet, 49·5 fr. beträgt.

XIII. Für die Benützung des Wassermessers ist von den Wasserabnehmern die bisherige Vergütung an die städtische Hauptcasse zu leisten, welche nach dem Kaliber berechnet wird und für einen 13 millimetrigen Wassermesser jährlich 5 fl.

"	"	25	"	"	"	10	"
"	"	40	"	"	"	15	"
"	"	50	"	"	"	20	"

beträgt.

XIV. Für die Feuerwechsel, das sind Ausflußöffnungen, welche direct von der Wasserleitung mit Umgehung des Wassermessers gespeist werden, und auf Kosten des Bewerbers im Innern des Hauses angebracht werden können, sind von dem Eigenthümer dieser Feuerwechsel Gebühren an die Commune zu entrichten, und zwar, wenn in einem Hause nur ein Feuerwechsel besteht, die Gebühr von jährlich fünf Gulden, für jeden übrigen in einem Hause errichteten Feuerwechsel jährlich 1 fl. per Stück.

Diese Gebühr ist nicht bloß für Feuerwechsel, die erst in der Folge errichtet werden, sondern auch für die bereits bestehenden Feuerwechsel vom 1. Jänner 1888 an zu bezahlen.

XV. Für Trottoir-Sprenghähne (Spritzkästchen), das sind Ausflußöffnungen, welche zur Bespritzung eines öffentlichen Fußweges oder Vorplatzes bestimmt sind, und durch eine von der Hausleitung hinter dem Wassermesser angebrachte Abzweigung gespeist werden, ist von dem Besitzer solcher Sprenghähne, wenn dieselben auf städtischem Grunde hergestellt sind, zur Anerkennung des städtischen Grundeigenthums ein Platzzins von jährlich 1 fl. per Stück zu entrichten.

Derlei Sprenghähne dürfen aber nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet werden.

Endlich wurde beschlossen, die Buchhaltung zu beauftragen, jenes Wasserquantum, welches seinerzeit durch Capitalszahlung aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung erworben und dormalen den betreffenden Parteien unentgeltlich abgegeben wird, mit dem für den normalen Bedarf festgesetzten Preise von 2 fl. 50 fr. per Hektoliter und Jahr rechnungsmäßig durchzuführen.

Vom 9. December 1887, Z. 7868 (vertrl.), Nr. Z. 390.343.

In theilweiser Abänderung des Plenarbeschlusses vom 2. September 1887, G. N. Z. 5680\*), mit welchem am Fondsgute Ebersdorf bei Verkäufen von Holz und allen anderen Forstproducten vom 1. November 1887 ab die Baarzahlung eingeführt worden ist, werden nach dem Antrage der IX. Section folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf wird zur Bezahlung des Kaufschillings für alles dem Fondsgute Ebersdorf abgekaufte Holz ein Termin bis zu dem auf den Ankaufstag folgenden 1. November unter Verzichtleistung auf den Erlag einer Caution und die Bezahlung von Verzugszinsen vom Ankaufs- bis zum Zahlungstage bewilligt.

2. Die Forstverwaltungen in Groß-Enzersdorf und Mannswörth werden ermächtigt, jenen Holzkäufern, welche zur Deckung des Holzkaufschillings sammt den vom Ankaufstage bis

\*) Siehe M. B. Bl., Jahrg. 1887, Nr. 8, S. 187.



zum Zahlungstage auflaufenden 5 Procent Verzugszinsen eine Caution in pupillar-sicheren Wertheffecten, und zwar in einer solchen Höhe erlegen, daß nach dem Coursverthe des Erlagstages sowohl der ganze Kaufschilling, als auch die auflaufenden 5percentigen Verzugszinsen vollständig gedeckt erscheinen, ein Zahlungstermin bis spätestens zu dem auf den Ankaufstag folgenden 1. November, jedoch nur gegen dem zu gewähren, daß dieselben in einer rechtsverbindlichen, auf ihre Kosten classenmäßig zu stempelnden Erklärung der Gemeinde Wien das Recht einräumen, die erlegte Caution ohne gerichtliche Intervention zu verkaufen und aus dem Erlöse die Forderung des Fondsgutes sammt Verzugszinsen zu tilgen und sich verpflichten, den etwaigen für dieselben nach Tilgung der Forderungen des Fondsgutes resultirenden Saldo bei jeder Forstverwaltung, wo die Caution erlegt wurde, gegen Einlegung einer auf ihre Kosten gestempelten Quittung und gegen Rückstellung des Cautions-Erlagscheines zu erheben.

Vom 13. December 1887, Z. 7377, M. Z. 228.081.

Hinsichtlich der drei Paar Bereitschaftspferde für die städtische Feuerwehr werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. An Stelle der bisher von der allgem. österr. Transport-Gesellschaft für den städtischen Feuerwehrdienst beige-stellten drei Paar Bereitschaftspferde werden vom 1. Juli 1888 an ebensoviele Pferde in die eigene Regie übernommen, welche vom städtischen Feuerwehr-Commando anzukaufen sind;

2. zur Wartung dieser Pferde sind vom 1. Juli 1888 an drei Kutscher mit dem Tagelohne von je 1 fl. 50 kr. aufzunehmen.

Vom 16. December 1887, Z. 8192, M. Z. 298.564.

Die zwischen der Absberg- und Schrankenberggasse im X. Bezirke eröffnete Quergasse wird nach dem verstorbenen k. k. Hofrath und Musikschristeller Kasael Georg Riesewetter mit dem Namen „Riesewettergasse“ bezeichnet.

Vom 16. December 1887, Z. 7638, M. Z. 324.037.

Bezüglich der Errichtung einer Werkmeisterschule mechanisch-technischer Richtung im X. Bezirke wird beschlossen:

1. Der Gemeinderath anerkennt die Errichtung einer Werkmeisterschule mechanisch-technischer Richtung in Verbindung mit einer Lehrwerkstätte für das Schlosser- und Maschinensach im Gemeindebezirke Favoriten als dringend nothwendig und befürwortet die baldigste Activirung dieser Unterrichtsanstalt beim k. k. Unterrichtsministerium wärmstens.

2. Die Kosten für die Herstellung und Errichtung des erforderlichen Unterrichtsgebäudes auf dem erst anzukaufenden Bauplätze, sowie die Kosten für die Gebäude-Erhaltung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, für das Wasser und die Bedienung werden von der Gemeinde Wien übernommen.

3. Es wird die Bewilligung zum Ankaufe des dem B. H. gehörigen Bauplatzes an der Ecke der Eugen- und Karmarschgasse im X. Gemeindebezirke im Ausmaße von 513 Quadratklaster, wenn ein günstigerer Kaufpreis bei den durchzuführenden Verhandlungen nicht erzielt werden sollte, zum Preise von 19 fl. ö. W. per Quadratklaster, also um den Höchstbetrag von 9747 fl. ö. W. ertheilt.

4. Es wird genehmigt, daß der Kaufbetrag per 9747 fl. ö. W., dann die approximativen Baukosten per 60.000 fl., sowie die beiläufigen Einrichtungskosten per 20.000 fl. in das Budget pro 1888 eingestellt werden, dagegen

5. der Regiebeitrag jährlicher 1000 fl. das jeweilige currente Budget zu belasten hat.



### III.

#### Magistratsverordnungen und Verfügungen.

---

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Wittmann vom 21. October 1887,  
Z. 695,

betreffend den Journaldienst in der städtischen Registratur.

Da sich laut Berichtes der Registratur-Direction der in der städtischen Registratur dormalen auch für die Zeit von 2 bis 4 Uhr Nachmittags eingeführte Journaldienst als überflüssig erwiesen hat, da nach einer mehrjährigen Erfahrung Actenaushebungen in dieser Zeit nicht vorzukommen pflegen, so genehmige ich den Vorschlag der Registratur-Direction, nach welchem der Journaldienst in diesem Amte auf die Zeit von 4 bis 7 Uhr Nachmittags zu beschränken ist.

---